

Antonio Brettschneider*, Stefanie Börner und Thilo Fehmel

Editorial: Der Sozialstaat als „Sortiermaschine“ – Kategorien und Kategorisierungsprozesse in der Sozialpolitik

The Welfare State as a “Sorting Machine”.
Categories and Classification Processes in Social Policy

<https://doi.org/10.1515/zsr-2025-0002>

1 Kategorisierung als zentraler Funktionsmodus des Sozialstaats

Im funktional ausdifferenzierten Sozialstaat hat sich eine Vielzahl rechtlich voneinander getrennter institutioneller Bereiche herausgebildet, die individuelle Risiken, Problemlagen und Hilfebedarfe mittels unterschiedlicher Kategorien und Verfahren erfassen, bewerten und bearbeiten. Rechtlich gesehen folgen die sozialen Sicherungssysteme dabei dem sogenannten juristischen Syllogismus: Lässt sich ein bestimmter Sachverhalt unter eine bestimmte „Tatbestandsvoraussetzung“ subsumieren (Behinderung, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung etc.), dann treten als Rechtsfolge bestimmte Leistungsberechtigungen im Sinne individueller Statuszuweisungen und Rechtsansprüche ein, die zu sozialstaatlichen Geld-, Sach- und Dienstleistungen führen, aber möglicherweise auch mit spezifischen Verhaltenserwartungen, Mitwirkungs- und Gegenleistungspflichten der Adressat*innen verbunden sind. Die sozialrechtlich leistungsauslösende „Entscheidung [erfolgt also] auf Grundlage einer Unterscheidung“ (Fehmel 2024: 3); die individuelle Statusfeststellung bedient sich sozialrechtlicher Kategorisierung.

***Kontaktperson: Prof. Dr. Antonio Brettschneider**, Technische Hochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Köln, Germany, E-Mail: antonio.brettschneider@th-koeln.de

Prof. Dr. Stefanie Börner, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Institut für Gesellschaftswissenschaften, Magdeburg, Germany, E-Mail: stefanie.boerner@ovgu.de

Prof. Dr. Thilo Fehmel, HTWK Leipzig, Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften, Leipzig, Germany, E-Mail: thilo.fehmel@htwk-leipzig.de

Sozialpolitisches Kategorisieren ist jedoch viel mehr als der administrative Vollzug rechtlicher Konditionalprogramme. Ober- und unterhalb dieser Vollzugsebene spielen sich Interaktionen zwischen zahlreichen Beteiligten und wirkmächtige soziale Prozesse ab, die der sozialwissenschaftlichen Analyse zugänglich sind, unserer Auffassung nach aber noch keineswegs hinreichend erforscht oder in ihrer Komplexität vollumfänglich erfasst sind. Die Anerkennung eines Hilfebedarfs und einer daraus resultierenden Leistungsberechtigung basiert auf spezifischen Begutachtungs-, Klassifizierungs- und Kategorisierungsprozessen, in deren Rahmen spezialisierte Expert*innen auf Basis standardisierter Verfahren individuelle Problem- und Bedürfnislagen unter vordefinierte leistungsrechtliche Kategorien subsumieren. Die komplexen und teilweise unübersichtlichen lebensweltlichen Zusammenhänge werden dabei auf Grundlage bestimmter Kriterien zu leistungsrechtlichen Tatbeständen verdichtet und reduziert. Dies gilt nicht nur für Sozialverwaltungen, sondern u. a. auch für Handlungskontexte der Sozialen Arbeit und anderer Wohlfahrtsprofessionen: Konstruktionen von Adressat*innen sowie der ihnen zugeschriebenen Probleme durch sozialpädagogische Professionelle vollziehen sich grundlegend im Modus der Kategorisierung (Thieme 2013, Bitzan/Bolay 2017).

Diese institutionellen Kategorisierungen und Zuweisungen haben sehr reale Konsequenzen für die Sozialstaatsbürger*innen: Je nachdem, in welche spezifische Kategorie wohlfahrtsstaatliche Adressat*innen und ihre jeweiligen „Probleme“ eingeordnet werden, werden Wünsche und Bedarfe anerkannt oder abgewiesen, Zugänge zu sozialstaatlichen Leistungen eröffnet oder verwehrt, soziale Rechte gewährt oder verweigert. Auf diese Weise werden nicht selten auch langfristig wirksame bildungs- und erwerbsbiografische Weichenstellungen vorgenommen. Mit der Frage der Anspruchsberechtigung ist innerhalb des komplexen, gegliederten und fragmentierten sozialen Sicherungssystems oftmals auch eine Frage der rechtlich-institutionellen Zuständigkeit und der Kostenträgerschaft bzw. Finanzierungsverantwortung verbunden. Der Wohlfahrtsstaat funktioniert somit nicht nur als ein riesiger Umverteilungsapparat, sondern auch als allgegenwärtige „Sortiermaschine“ (Mau 2021), die unterschiedliche Personengruppen anhand ausgefeilter Klassifikationssysteme in verschiedene Statusgruppen und wohlfahrtsstaatliche Programme kanalisiert.

Sozialpolitik reagiert dabei im Kern auf soziale Sachverhalte, Zustände und Entwicklungen, die politisch und gesellschaftlich als „soziale Probleme“ konstruiert werden (Groenemeyer 2010); ihr Orientierungspunkt ist immer eine herrschende gesellschaftliche Vorstellung von Normalität (Link 2013). Wohlfahrtsstaatliche Ordnungsschemata beinhalten dabei oftmals implizite oder explizite moralische Bewertungen. Sie sind von tief verwurzelten kulturellen Wertkategorien und den damit verbundenen Vorstellungen von Zugehörigkeit (*belonging*) und Unterstützungswürdigkeit (*deservingness*) geprägt und vermitteln spezifische Vorstellungen von sozial

erwünschtem Verhalten, legitimen Bedürfnissen und individuellen bzw. kollektiven Verantwortlichkeiten. Institutionelle Kategorien bilden somit nicht einfach die Realität ab; vielmehr prägen und konstituieren sie ihrerseits die soziale Wirklichkeit. Die Art und Weise, wie soziale Phänomene kategorisiert werden, offenbart dabei in erster Linie die Perspektive der Kategorisierenden (Strauss 1974: 18).

Da institutionelle Kategorien letztlich auf sozial konstruierten Normalitätsvorstellungen basieren, die sich in machtdurchsetzten Interaktionsprozessen herausbilden, befinden sich auch sozialstaatliche Kategoriensysteme in einem kontinuierlichen Wandel. Entsprechende Veränderungen können auf Anpassungen der Terminologie und „Wordings“ beschränkt bleiben, können aber auch substantielle Änderungen des konzeptionellen Rahmens und der zentralen Definitionen umfassen (vgl. dazu grundlegend Börner 2025). Im Zuge konkreter sozialpolitischer Reformen können institutionelle Kategorien ausgeweitet oder eingeengt, neu definiert, umbenannt oder sogar komplett abgeschafft werden (Streeck/Thelen 2005). Sozialstaatlicher Wandel kann insofern auch als Wandel sozialpolitischer Kategoriensysteme und Kategorisierungsverfahren analysiert werden.

2 Sozialstaatliche Kategorien und Kategorisierungsverfahren: Analyseebenen und Untersuchungsperspektiven

Im Hinblick auf die empirische Untersuchung und theoretische Analyse sozialstaatlicher Kategoriensysteme, ihrer Strukturen und Veränderungen im Zeitverlauf, lassen sich mehrere eng miteinander verflochtene Analyseebenen unterscheiden, die im Folgenden näher ausgeführt werden:

- die Ebene der sozialpolitischen Diskurse,
- die Ebene der sozialrechtlichen Kategorien,
- die Ebene der sozialadministrativen Kategorisierungspraktiken,
- die Ebene der individuellen Kategorisierungsakteure sowie
- die Ebene der Kategorisierungsadressat*innen.

Gesellschafts- und sozialpolitische Diskurse, Narrative und (Problem-)Konstruktionen

Die Analyse sozialpolitischer Kategoriensysteme kann zunächst auf der (Makro-) Ebene gesellschaftlicher und politisch-medialer Diskurse ansetzen. Diese lassen

sich u. a. im Hinblick auf kategoriale Grenzziehungen und Grenzverschiebungen, die Konstruktion sozialer Probleme, den Wandel normativer Leitbilder und die damit verbundenen impliziten oder expliziten Verständnisse von „Normalität“ und „Abweichung“, von „(non-)deservingness“ etc. analysieren. Es sind im Diskurs nicht nur bestimmte Kategorien, die an Bedeutung gewinnen oder verlieren, sondern vor allem bestimmte kategoriale *Unterscheidungen* und Differenzkonstruktionen, denen in zunehmendem oder abnehmendem Maße politische Relevanz zugeschrieben wird. Kategoriale Unterscheidungen werden im Diskurs insbesondere dort relevant, wo gesellschaftliche Interessensgegensätze und Konfliktlinien identifiziert (oder von interessierten Akteuren behauptet) werden, etwa zwischen „Eltern“ und „Kinderlosen“, „Jungen“ und „Alten“ oder „Steuerzahlern“ und „Transferempfängern“. Die Bedeutungszunahme oder -abnahme von bestimmten kategorialen Unterscheidungen kann dabei sowohl langfristigen Entwicklungen als auch kurzfristigen Themenkonjunkturen unterliegen.

Zwei Diskursbeispiele: Im Verlauf der 1990er und insbesondere der 2000er Jahre haben sich u. a. die Leitkategorien und Leitunterscheidungen zur Beschreibung gesellschaftlicher Ungleichheiten und sozialer Probleme verschoben. Kategoriale Unterscheidungen zwischen Klassen, zwischen „Arbeit“ und „Kapital“, sind in den Hintergrund getreten; im Gegenzug haben Unterscheidungen zwischen „In-“ und „Outsidern“, „In-“ und „Exklusion“ im Diskurs an Bedeutung gewonnen. Die auf dem Problem der materiellen Ungleichheit basierende Differenzierungslogik von „oben“ und „unten“ wurde zunehmend von einer auf dem Problem der Massenarbeitslosigkeit basierenden Differenzierungslogik des „drinnen“ und „draußen“ überlagert (Brettschneider 2007). Im Kontext der Sozialinvestitionsprogrammatik wurde zudem verstärkt zwischen „investiven“ und in diesem Sinne „zukunftsorientierten“ Ausgabenfeldern (wie z. B. Bildung und Qualifikation) und „konsumtiven“ bzw. „vergangenheitsbezogenen“ sozialstaatlichen Ausgabenfeldern (wie z. B. Renten und Transferleistungen) unterschieden.

In den letzten Jahren lässt sich zudem beobachten, dass im politisch-medialen Diskurs zum SGB II bzw. „Bürgergeld“ u. a. als Folge des Ukraine-Krieges verstärkt zwischen Leistungsbezieher*innen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. mit und ohne Migrationshintergrund unterschieden wird. In der politischen Diskussion um die Ausgestaltung der Grundsicherung wird somit das *deservingness*-Kriterium der Arbeitswilligkeit (mit der Leitunterscheidung zwischen „anständigen“, arbeitsbereiten Langzeitarbeitslosen auf der einen Seite und „faulen Arbeitsverweigerern“ auf der anderen Seite) zunehmend durch das *belonging*-Kriterium der Zugehörigkeit (mit der Leitunterscheidung zwischen Staatsbürger*innen und Zugewanderten) ergänzt.

Kategorisierungen reduzieren Komplexität; sie sind dabei zwangsläufig mit Pauschalisierungen, Zuschreibungen und Etikettierungen (*Labeling*) verbunden. Hier kann es zu impliziten oder expliziten Stereotypisierungen kommen, die mit

Abwertungen und Stigmatisierung bis hin zu Diskriminierungen verbunden sein können. Das verweist auf ein typisches Kategorisierungsdilemma: Das Einteilen von Menschen in Kategorien trägt dazu bei, eben diese Kategorien und die damit verbundenen symbolischen Benachteiligungen oder Bevorzugungen, Aus- und Einschließungen zu (re-)produzieren. Gerade für die Sozialwissenschaften, zu deren zentralem Arbeitsmodus die beständige Produktion und Modifikation von Typologien und Klassifikationen gehört, ist die Frage nach einem angemessenen Vokabular zur Beschreibung gesellschaftlicher Differenzierungen, Gefährdungen oder Spaltungen daher keineswegs trivial. Denn sozialwissenschaftliche Begriffe und Kategorien wirken nicht selten auf den öffentlichen und medialen Diskurs zurück und tragen so dazu bei, dass sich bestimmte Wahrnehmungen und Bewertungen, aber auch Begrifflichkeiten und damit verbundene Deutungsmuster etablieren.

Sozialrechtliche Kategorien(bildung)

Die zweite Analyseebene ist die Ebene der durch Gesetze kodifizierten Kategorien und der (oftmals über untergesetzliche Verordnungen, Richtlinien etc. geregelten) Kategorisierungsverfahren und -kriterien im Sozialrecht. Sozialstaatlicher Wandel kann sich zum einen in der Modifizierung bzw. der inhaltlichen Neudefinition zentraler sozialrechtlicher Kategorien manifestieren, wie sich beispielhaft an den beiden Großkategorien der „Pflegebedürftigkeit“ und der „Behinderung“ zeigen lässt. Im Bereich des Behindertenrechts wurde mit dem durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 1.1.2018 eingeführten neuen Behinderungsbegriff im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention ein Paradigmenwechsel vom bio-medizinischen zum bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung vorgenommen. Dem modernisierten Behinderungsbegriff der UN-Konvention liegt ein Wechsel des maßgeblichen Kategoriensystems zugrunde: So wurde im Kontext der WHO bereits im Jahr 2001 die ICDH (*International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps*), die auf einer rein biomedizinischen Betrachtung beruhte, durch die neue ICF (*International Classification of Functioning, Disability and Health*) ersetzt, die einen deutlich stärkeren Akzent auf das Kriterium der selbstbestimmten Teilhabe setzt. In der Pflegeversicherung wurde mit dem Pflegestärkungsgesetz II zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der eine Abkehr von dem bislang maßgeblichen somatisch-defizitorientierten Verständnis hin zu einem ganzheitlicheren und teilhabebezogenen Verständnis von Pflegebedürftigkeit markiert. Das bestehende Kategoriensystem mit den drei Pflegestufen wurde durch ein inhaltlich differenzierteres System von fünf Pflegegraden ersetzt; Grundlage der individuellen Einstufung ist das sogenannte „Neue Begutachtungsassessment“ (NBA), welches seit 2017 angewendet wird.

Im Zuge sozialpolitischer Reformprozesse können Kategorien aber auch neu geschaffen oder aufgelöst bzw. abgeschafft werden, wie sich am Beispiel der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zeigen lässt: So wurde durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 2007 zum 1.1.2012 die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ (§ 38 SGB VI) eingeführt und damit (zusätzlich zu der bereits bestehenden Kategorie der „langjährig Versicherten“ nach § 36 SGB VI) eine neue rentenrechtliche Kategorie von „besonders langjährig Versicherten“ geschaffen. Andere kategoriale Unterscheidungen sind hingegen weggefallen, beispielsweise die pauschale Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Versicherten, die der 1999 abgeschafften Rentenart „Altersrente für Frauen“ zugrunde lag, oder die Kategorie der „Berufsunfähigkeit“, die im Jahr 2000 im Zuge der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgeschafft worden ist.

Diese und zahllose andere Modifikationen der sozialrechtlichen Kategorien und Kategorisierungsvorgaben vollziehen einerseits den Wandel der gesellschaftspolitischen Diskurse, Narrative und (Problem-)Konstruktionen nach. Sozialrecht entwickelt andererseits aber auch eigene Beharrungskräfte, die sich gegen sozialpolitischen (Hyper-)Aktivismus auch durch Festhalten an etablierten Kategorien manifestieren. Analytisch gilt es daher, die Akteurs- und Interessenkonstellationen zu untersuchen, die den Wandel oder die Stabilität sozialrechtlicher Kategoriensysteme begünstigen.

Sozialadministrative Kategorisierungsprozesse und -praktiken

Insofern sollten auf einer weiteren Ebene die Mechanismen der Übersetzung von Sozialrecht in Sozialverwaltungshandeln und damit die Analyse innerorganisatorischer Kategorisierungs- und Fallbearbeitungsprozesse in der alltäglichen Vollzugswirklichkeit der Sozialadministration im Mittelpunkt stehen. Zu den Analyseobjekten gehören hier u. a. fachliche Weisungen und ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien), die bestimmen, in welcher Weise von dem der Verwaltung eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht werden soll, indem sie Entscheidungsmaßstäbe setzen, die eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Ermessensausübung sicherstellen. Diese internen Richtlinien sind von großer Bedeutung: So können Änderungen in fachlichen Weisungen dazu führen, dass bestehende Kategorien zwar *de jure* erhalten bleiben, aber *de facto* inhaltlich entkernt, ausgehöhlt und uminterpretiert werden (vgl. den Beitrag von Höpfner in diesem Heft).

Von Interesse sind auch organisationale Kategorisierungsroutinen und -praktiken informeller Natur: So kann es im Arbeitsalltag der Institutionen und Einrichtungen auch zu informellen internen Kategorisierungen und Stereotypisierungen

kommen, die weder schriftlich fixiert noch explizit fachlich fundiert sind, sondern auf Erfahrungen, Gewohnheiten und Routinen der *street level bureaucrats* bzw. Fachkräfte basieren. Regelmäßig lässt sich zeigen, dass sich derartige Routinen und Alltagstheorien in Organisationskulturen einbetten, verfestigen und „objektivieren“, d. h. unabhängig von einzelnen Menschen in einer Organisation handlungsleitend sind. Solche „de-facto-Kategorisierungen“ (vgl. den Beitrag von *Bader und Scholz* in diesem Heft) können eine praktische Wirkung entfalten, die den gesetzlich vorgesehenen Zielen durchaus auch entgegenlaufen kann.

Von Bedeutung ist schließlich auch die Analyse der möglichen Auswirkungen des verstärkten Einsatzes standardisierter Instrumente (z. B. „Ampelsysteme“) und digitaler Technologien (Algorithmen) im Rahmen sozialstaatlicher Begutachtungs- und Kategorisierungsverfahren. Grundsätzlich zeigt sich bei der Beurteilung und Kategorisierung von Sachverhalten bzw. „Fällen“ gerade dort, wo es nicht um genau berechenbare Geldleistungen, sondern um soziale Dienstleistungen, sozialarbeitersches Handeln oder pädagogische Interventionen geht, oftmals ein Spannungsverhältnis zwischen (statistisch-quantitativer) Evidenz und (fachlich-qualitativem) Erfahrungswissen der Fachkräfte. Die Digitalisierung von Verfahren kann zu einer schleichenden Neugewichtung der Relevanz von Kriterien und damit auch der Inhalte der Kategorien selbst führen, wenn sich etwa der Fokus auf quantitative, „messbare“ Indikatoren verschiebt, die größere „Objektivität“ suggerieren und im Rahmen digitalisierter Fachverfahren auch leichter prozessierbar sind. Algorithmen und andere digitale Verwaltungsvereinfachungen sind somit nur scheinbar technisch-neutral; je nach konkreter Ausgestaltung können sie den Charakter wohlfahrtsstaatlicher Steuerung und Intervention sogar grundlegend verändern (vgl. den Beitrag von *Gillies et al.* in diesem Heft).

Perspektive der sozialstaatlichen Kategorisierungsakteure

Eng verbunden mit der Analyseebene der fachlichen und administrativen, inter- und intraorganisatorischen Verfahren und Praktiken der Kategorisierung und Klassifizierung, die man auf der Meso-Ebene ansiedeln kann, ist die (Mikro-)Ebene der Fachkräfte und Professionellen. Diese *welfare professionals* (Adler 1980) – Noten vergebende und Übergangsempfehlungen aussprechende Lehrer*innen in Grundschulen, Asylanträge prüfende „Entscheider“ beim BAMF, Diagnosen vergebende und nach ICD-10 kodierende Ärztinnen, Leistungsansprüche prüfende Fallmanager*innen und Sachbearbeiter*innen im Jobcenter, Pflegegrade vergebende MDK-Fachkräfte, aber auch einen „Fall“ konstituierende Sozialarbeitende im Jugendamt etc. – nehmen Kategorisierungen im konkreten Einzelfall vor. Als professionelle Kategorisierungsakteure und mit entsprechender bedingter und begrenzter Kate-

gorisierungsmacht ausgestattet ist es u. a. ihr Auftrag, den singulären Fall zu kategorisieren. Sie sollen allgemeine sozialpolitische Zielsetzungen in eine Entscheidung übersetzen und zugleich den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen. Sie haben täglich Entscheidungen zu treffen und gegenüber ihrer Organisation wie auch gegenüber den Entscheidungsbetroffenen zu rechtfertigen. Dabei agieren sie häufig unter Bedingungen von Ressourcenknappheit und bewegen sich regelmäßig im Tetralemma aus Einzelfallangemessenheit, Normalismus, Wirtschaftlichkeit und Professionsethik.

Vor dem Hintergrund derartiger Zielkonflikte und Ambivalenzen stehen die subjektiven Perspektiven, die individuellen Einstellungs- und Wahrnehmungsmuster und das individuelle Verhalten dieser *street level bureaucrats* (Lipsky 1980) im Mittelpunkt vieler verwaltungs-, erziehungs- und sozial(arbeits)wissenschaftlicher Untersuchungen. *Welfare professionals* werden – auch in ihrer Rolle als Kategorisierungsakteure – zu Anpassungsstrategien an diese widersprüchlichen Handlungsbedingungen genötigt. Sie entwickeln bestimmte Handlungspraktiken und -routinen, um Unvereinbarkeiten und Zielkonflikte auszubalancieren. Unter Umständen nehmen sie kognitive Anpassungen vor, indem sie etwa das eigene Aufgabenverständnis modifizieren (z. B. durch Abstriche an den eigenen Ambitionen oder klare Ziel-Priorisierungen), oder indem sie ihre Wahrnehmungen der Leistungsempfänger verändern, etwa indem sie diese in mehr oder weniger unterstützungswürdige Gruppen unterteilen.

Nicht zuletzt gerät damit die Art und Weise in den Fokus, wie Sachbearbeiter*innen, Sozialarbeitende und andere *street-level bureaucrats* im Rahmen von Kategorisierungsprozessen ihre Ermessensspielräume nutzen. Es gilt, mit Blick auf diese Spielräume nicht nur Muster in den Handlungspraktiken und -rationalitäten der Akteure zu identifizieren, sondern auch mögliche Grenz- und Kategorienverschiebungen zu erkennen, die Kategorisierungsakteure vornehmen (vgl. den Beitrag von *Senghaas et al.* in diesem Heft).

Perspektive der Kategorisierungsadressat*innen

Last but not least ist auch die Ebene der einzelnen Sozialstaatsbürger*innen in den Blick zu nehmen, die sozialstaatliche Leistungen nachfragen und damit zu Adressat*innen und bisweilen auch zu Objekten sozialadministrativer Kategorisierung werden. Hier rücken die Erfahrungen, subjektiven Wahrnehmungen und Bewertungen, die Handlungsorientierungen und Handlungsstrategien der Kategorisierungsadressat*innen in den Fokus. Diese Perspektive ist insbesondere in der sozialpädagogischen Nutzer- und Adressat*innenforschung zentral, die sich zunehmend als eigenständiger Forschungszweig herausbildet (Bitzan/Bolay 2017).

Dabei verdienen mehrere Aspekte Beachtung: Auf der einen Seite handelt es sich bei sozialstaatlichen Kategorisierungsprozessen (Prüfung, Begutachtung, Bewertung etc.) aus der Sicht von Hilfesuchenden oft um Situationen, die mit emotionalem Stress verbunden sein können. Sie beinhalten in der Regel auch Mitwirkungs- und Nachweispflichten, deren Erfüllung erst eine Kategorisierung durch das System ermöglicht. Dies kann dazu führen, dass Menschen, die sich diesem Begutachtungs- und Bewertungsprozess nicht aussetzen wollen oder können, ihnen zustehende Leistungen nicht geltend machen. Wird das Kategorisierungsverfahren als demütigend, fremdbestimmt, übergriffig oder diskriminierend empfunden, kann es als erhebliche Zugangsbarriere wirken oder zu Verweigerungshaltungen führen (vgl. Eckhardt 2022).

Auf der anderen Seite ist „Kategorisiert-werden“ nicht zwangsläufig ein passiver bzw. passivierender Vorgang. Er kann, da oftmals mit Kooperations- und Mitwirkungsmöglichkeiten verbunden, durchaus auch mit aktivem und strategischem Handeln der Kategorisierten einhergehen. Kategorisierungsadressat*innen verfügen über – mehr oder weniger – eigensinnige und eigenständige Handlungsmacht (*agency*); in dem Maße, wie sie Kategorisierungszusammenhänge subjektiv (zu) durchschauen (glauben), betreiben sie *impression management* (Schlenker 1980), um eine aus ihrer Sicht möglichst günstige bzw. die „richtige“ Einordnung zu erreichen. Je nachdem, wie deckungsgleich das Kategorienwissen und die Kategorisierungsinteressen von Kategorisierungsakteuren und -adressaten sind, können sich zwischen beiden konsensuale Arbeitsbündnisse oder eher konfliktive Aushandlungsprozesse herausbilden. Zu fragen ist in diesem Zusammenhang auch, wie die Betroffenen mit dem jeweiligen Kategorisierungsergebnis umgehen. Mit Kategorisierungen gehen bestimmte Erwartungen an die Kategorisierungsadressaten einher; sie haben sich der Kategorisierung entsprechend zu verhalten (Strauss 1974: 21). Inwieweit folgen sie diesen Erwartungen? Inwieweit nehmen sie institutionelle Zuweisungen und Klassifikationen in ihre Selbstsichten auf und richten ihre Lebensentwürfe danach aus (vgl. den Beitrag von *Dreßke et al.* in diesem Heft)? Inwieweit entfaltet die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe, der sich die Personen möglicherweise selbst nicht unbedingt zugeordnet hätten, eine identitätsbildende Wirkung?

Kategorisierungskonflikte sind dabei häufig auch Kämpfe um Anerkennung. Derartige Auseinandersetzungen können langwierig, zermürend und kräftezehrend sein. Den Betroffenen geht es dabei oftmals nicht nur um die Erlangung der aus ihrer Sicht richtigen und bestgeeigneten Sozialleistung, sondern um die offizielle Anerkennung ihrer Biografie und Identität. Gelingt es Betroffenenengruppen, sich in ihrem Kampf um Anerkennung hinreichend politisches Gehör zu verschaffen, lässt sich unter dafür günstigen Rahmenbedingungen ggf. erreichen, dass etablierte Kategorien auch auf den Ebenen der sozialpolitischen Diskurse und der sozialrecht-

lichen Kategorienbildung infrage gestellt, nachverhandelt und angepasst oder gar neue, passgenauere Kategorien geschaffen werden. Dies macht deutlich, wie stark die beschriebenen Ebenen miteinander verflochten und aufeinander bezogen sind, und unterstreicht den analytischen Anspruch, sozialpolitisches Kategorisieren als einen komplexen, zirkulären Mehrebenen-Prozess zu begreifen. Der „Sozialstaat als Prozeß“ (Kaufmann 1998) ist nicht zuletzt der Prozess der stets unabgeschlossenen Bildung und Fortentwicklung sozialpolitischer Anspruchs-, Anerkennungs- und Leistungskategorien.

3 Zu den Beiträgen des Schwerpunktheftes

Die Aufsätze des vorliegenden Schwerpunktheftes befassen sich vor diesem Hintergrund mit spezifischen Aspekten sozialstaatlicher Kategoriensysteme und adressieren die oben angesprochen unterschiedlichen analytischen Ebenen der Kategorisierungs- und Sortierprozesse in verschiedenen Handlungsfeldern.¹

Stefan Dreßke, Heike Ohlbrecht und Christoph Quehl nehmen in ihrem Beitrag „Die Aushandlung von Versorgungsverläufen in der beruflichen Rehabilitation. Passungsverhältnisse von sozialstaatlichen Interventionen und Lebensentwürfen“ das System der beruflichen Rehabilitation in den Blick. Auf der Grundlage einer qualitativen Interviewstudie mit Rehabilitierenden und Mitarbeitenden in Berufsförderungswerken rekonstruieren sie verschiedene idealtypische Versorgungsverläufe, die wesentlich durch Aushandlungsprozesse zwischen Rehabilitierenden und institutionellen Kategorisierungsakteuren (Behandler*innen, Gutachter*innen, Fallmanager*innen, Sachbearbeiter*innen etc.) als biografischen „Gatekeepern“ bestimmt sind. Im Rahmen dieser Aushandlungs- und Verweisungsprozesse müssen lebensweltliche Bedarfslagen in sozialbürokratische Kategorien übersetzt und individuelle Lebensentwürfe mit institutionellen Anforderungen und Zielvorstellungen in Einklang gebracht werden. Damit rücken nicht nur die Kategorisierungsadressat*innen als proaktive Akteure in den Blick, sondern auch die Interaktionsebene, auf der die mal mehr, mal weniger gelingende Passungsarbeit stattfindet.

In ihrem Beitrag „De facto-Kategorisierung und Ungleichheit bei der Kita-Platzvergabe in Deutschland: Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung und seine Realität“ beschäftigen sich **Samuel Bader und Antonia Scholz** mit der Frage, inwiefern

¹ Das vorliegende Schwerpunktheft basiert auf einer gleichnamigen Tagung der Sektion Sozialpolitik der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS), die im Juni 2023 an der Technischen Hochschule Köln stattgefunden hat.

ungleichheitsrelevante Kategorisierungsprozesse bei der Vergabe von Kitaplätzen eine Rolle spielen. Trotz des bestehenden Rechtsanspruchs bestehen in Deutschland nach wie vor große Unterschiede in der Kitaplatznutzung, die – so zeigen die Autor*innen – von der sozialen Herkunft der Familien abhängen. Angesichts vielerorts fehlender Kita-Plätze können *Aufnahmeverfahren* so zu *Auswahlverfahren* werden. Der Beitrag beleuchtet die Handlungsspielräume der Einrichtungsleitungen und Träger, die einen kriteriengeleiteten Auswahlprozess steuern. Die dadurch stattfindenden fachlichen Kategorisierungsprozesse etwa in Bezug auf sprachliche Kompetenzen oder Berufstätigkeit der Eltern unterwandern nicht nur den universalen Rechtsanspruch, sondern haben auch ungleichheitsrelevante Implikationen, da sie sich strukturell auf die Bildungsbeteiligung auswirken und so langfristig Bildungschancen prägen können.

Elena Höpfner geht in ihrem Beitrag „Wie Mütter für den Arbeitsmarkt verfügbar gemacht werden sollen: Neue Vorgaben zur frühzeitigen Aktivierung von Erziehenden kleiner Kinder unter drei Jahren in der Grundsicherung“ der Frage nach, wie Bemühungen um eine frühzeitigere Arbeitsmarktintegration von Müttern im Grundsicherungsbezug mit unterdreijährigen Kindern auf der sozialadministrativen Ebene implementiert werden. Die Untersuchung macht nicht nur deutlich, wie sich die sozialrechtliche Kategorie der „eingeschränkten Zumutbarkeit“ (§ 10 SGB II) angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Geschlechternormen und arbeitsmarktpolitischer Anforderungen langfristig verschoben hat. Anhand einer Dokumentenanalyse der neueren Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit seit 2021 wird zudem deutlich, wie auf der untergesetzlichen Ebene der Verwaltungsvorschriften vorhandene Kategorien neu interpretiert werden und so Ermessensspielräume der Sozialverwaltung in Richtung eines zunehmend „aktivierenden“ Zugriffs auf Leistungsbeziehende mit kleinen Kindern gelenkt werden.

In dem Beitrag „Rollenverständnisse von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern und ihre Bedeutung für das Sanktionshandeln“ analysieren **Monika Senghaas, Stefan Röhrer, Magdalena Köppen und Stefan Bernhard**, wie sich das berufliche Rollenverständnis von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern auf deren Umgang mit möglichen Sanktionen gegenüber den Leistungsberechtigten auswirkt. Auf der Grundlage von Interviews mit Vermittlungsfachkräften und teilnehmenden Beobachtungen von Beratungsgesprächen in Jobcentern identifizieren die Autor*innen idealtypisch drei unterschiedliche Rollenverständnisse („administrativ“, „optimierend“ oder „sozialarbeiterisch“), die mit jeweils unterschiedlichen Wahrnehmungen und Kategorisierungen der Leistungsberechtigten verbunden sind und die Sanktionspraxis der Fachkräfte rahmen. Die Autor*innen zeigen, dass die Nutzung formeller und informeller Handlungsspielräume beim Sanktionshandeln auf der Kategorisierung der Leistungsberechtigten durch die Vermittlungsfachkräfte

beruht. Der Beitrag verdeutlicht die Relevanz von Kategorisierungspraktiken der Street-Level Bureaucrats auf der Mikroebene der Umsetzung von Sozialpolitik.

Daniel Clegg adressiert in seinem Beitrag „The Boundaries of the Jobseeker Category in Europe“ die Ebene der sozialrechtlichen Kategorien im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. Im Mittelpunkt steht hier die Kategorie „arbeitsuchend“ (*job-seeker*), die mit der Kategorie „arbeitslos“ (*unemployed*) keineswegs deckungsgleich ist und innerhalb Europas unterschiedlich definiert wird. Im Ländervergleich zwischen Großbritannien und Frankreich zeigt sich, dass diese feinen kategorialen Unterschiede sich sowohl auf den Zugang zu Unterstützungsleistungen als auch auf die jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Mitwirkungspflichten der Betroffenen auswirken. So gilt eine unterbeschäftigte Person im Leistungsbezug in Frankreich auch weiterhin als „arbeitsuchend“ und kann unterstützende Vermittlungsleistungen der Jobcenter erwarten, während aufstockende Erwerbstätige in Großbritannien nicht mehr als arbeitsuchend und unterstützungsbedürftig gelten. Länderspezifische Varianzen in den arbeitsmarktpolitischen *outcomes*, so der Autor, lassen sich somit zumindest teilweise auf Unterschiede in der sozialrechtlichen und administrativen Klassifizierung individueller Unterstützungsbedarfe zurückführen, denen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zukommen sollte.

In dem Beitrag „Calibrating families: Data behaviourism and the new algorithmic logic“ untersuchen **Val Gillies, Ros Edwards und Helene Vannier Ducasse** den zunehmenden Einsatz von datenzentrierten Interventionen im Bereich der Familienpolitik in Großbritannien, wo sich eine algorithmische Logik wohlfahrtsstaatlicher Steuerung bereits stärker durchgesetzt hat als in kontinentalen Sozialstaaten. In den letzten zehn Jahren, so die Autor*innen, ist es zu einer massiven technisch-administrativen Wende im britischen Wohlfahrtsstaat gekommen, in deren Folge die Beziehungen zwischen Familien und dem Staat zunehmend über Online-Portale und Dashboards vermittelt werden und neue Sozialkategorisierungen wie die der *‘troubled family’* eingeführt worden sind. Als Konsequenz dieser Datafizierung und Quantifizierung sprechen die Autorinnen einerseits von einer Finanzialisierung familienbezogener Leistungen, andererseits von einem Datenbehaviorismus, der komplexe soziale Zusammenhänge verkürzt und dadurch bestehende soziale Unterscheidungen reproduziert oder gar verstärkt. Der Beitrag zeigt auf, dass sich sozialadministrative Kategorisierungs- und Entscheidungsprozesse, die auf Basis von vermeintlich neutralen Algorithmen getroffen werden, im Ergebnis negativ auf die Teilhabe- und Lebenschancen bestimmter Personengruppen und Familien auswirken können.

4 Weiterführende Perspektiven: Auf dem Weg zu einer bereichsübergreifenden Grammatik sozialpolitischer Kategorisierung?

Die bislang vorliegenden Untersuchungen zu Kategorien und Kategorisierungsprozessen befassen sich in der Regel nur mit vergleichsweise kleinen Ausschnitten des Sozialstaatsgeschehens. Dies ist verständlich aufgrund der Komplexität des Themas, die im Rahmen üblicher Forschungsformate letztlich nur sehr partielle Analysen erlaubt. Dies gilt auch für die im vorliegenden Schwerpunktheft versammelten Beiträge, die zumindest einen ersten Einblick in die Relevanz und Vielschichtigkeit des Themas geben können.

Um zu einem tieferen Verständnis moderner Sozialstaatlichkeit, sozialstaatlichen Wandels und sozialstaatlicher Kontinuität zu gelangen, wären konzeptionelle Arbeiten an einer „Tiefengrammatik“ sozialpolitischer Kategorisierung sicherlich hilfreich. Die Analyse der verschiedenen Institutionen und Programme des Wohlfahrtsstaats könnte sich dabei an der Leitfrage orientieren, *wer* (welche Kategorisierungsadressat*innen) von *wem* (welchen Kategorisierungsakteuren) nach welchen *Kriterien* und gemäß welcher *Verfahren* in welche (sozialrechtlichen) *Kategorien* einsortiert wird – und welche *Konsequenzen* sich daraus für die Betroffenen ergeben können.

Die Entwicklung einer übergreifenden Systematik von Kategorien und Kategorisierungsprozessen im Sozialstaat, die über einzelne Rechtskreise hinausgeht und dabei auch die verschiedenen hier skizzierten Analyseebenen umfasst (von der Makroebene der gesellschaftlichen Diskurse und der rechtlichen Kategorien über die Meso-Ebene der sozialadministrativen Kategorisierungserfahren bis zur Mikroebene der *Street level bureaucrats* und der Sozialstaatsbürger*innen), wäre allerdings eine wissenschaftliche Mammutaufgabe, gewissermaßen ein ganzes Forschungsprogramm, das eher einen Sonderforschungsbereich benötigen würde, als dass es im Rahmen eines einzelnen Forschungs- oder Publikationsprojekts bearbeitet werden könnte.

Nichtsdestotrotz sind wir der Überzeugung, dass es sich lohnt, die hier präsentierte Analyseperspektive weiter zu verfolgen. Denn der analytische Fokus auf sozialstaatliche Kategorien und Kategorisierungsprozesse eröffnet einerseits vielfältige inhaltliche und (inter-)disziplinäre (diskursanalytische, organisationssoziologische und verwaltungswissenschaftliche, juristische wie auch erziehungs- und sozialarbeitswissenschaftliche) Zugänge. Er bietet darüber hinaus auch Anknüpfungspunkte für macht- und herrschaftskritische, sozialkonstruktivistische und intersektionale Perspektiven. Nicht zuletzt fördert er ein Denken in sozialpolitischen Alternativen: Er erinnert uns an die Tatsache, „dass Ordnungsschemata auch immer anders möglich wären, als sie konkret vorliegen und erstellt werden“ (Schönig 2019: 25).

Literatur

- Adler, Michael (1980): „Welfare Professions and the Law“, in: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hg.): *Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 224–203.
- Bitzan, Maria; Bolay, Eberhard (2017): *Soziale Arbeit – die Adressatinnen und Adressaten*, Opladen: Budrich (utb).
- Börner, Stefanie (2025): „Soziale Probleme und Wohlfahrtsstaatlichkeit“, in: Martina Althoff; Mechthild Bereswill; Anke Neuber (Hg.): *Handbuch Soziale Probleme*. Berlin: Springer, im Erscheinen.
- Brettschneider, Antonio (2007): „Jenseits von Leistung und Bedarf. Zur Systematisierung sozialpolitischer Gerechtigkeitsdiskurse“, *Zeitschrift für Sozialreform* 53, 365–389.
- Eckhardt, Jennifer (2022): *Spannungsfeld Nichtinanspruchnahme. Wenn Bedürftige auf den Sozialstaat verzichten*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Fehmel, Thilo (2024): „Sozialleistungsrecht zwischen Ermessen und Algorithmus. Jüngere Rechtsentwicklung und soziale Folgen automatisierten Entscheidens“, *neue praxis* 54, 3–15.
- Groenemeyer, Axel (2010): „Doing Social Problems: Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten – Ein Forschungsprogramm“, in: Axel Groenemeyer (Hg.): *Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten*. Wiesbaden: VS, 13–56.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1998): „Der Sozialstaat als Prozeß – Für eine Sozialpolitik zweiter Ordnung“, in: Franz Ruland; Bernd von Maydell; Hans-Jürgen Papier (Hg.): *Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats*. Heidelberg: C. F. Müller, 307–322.
- Link, Jürgen (2013): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Lipsky, Michael (1980): *Street level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russel Sage Foundation.
- Mau, Steffen (2021): *Sortiermaschinen. Die Neuerfindung der Grenze im 21. Jahrhundert*. München: C. H. Beck.
- Schlenker, Barry R. (1980): *Impression management. The self-concept, social identity, and interpersonal relations*. Monterey, Calif.: Brooks/Cole Pub. Co.
- Schönig, Werner (2019): *Typologie und Klassifikation in Sozialer Arbeit und Sozialpolitik. Ambivalenz und kritische Nutzung von Ordnungsschemata sozialer Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- Strauss, Anselm L. (1974): *Spiegel und Masken. Die Suche nach Identität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen (2005): „Introduction: Institutional Change in Advanced Political Economies“, in: Wolfgang Streeck; Kathleen Thelen (Hg.): *Beyond continuity. Institutional change in advanced political economies*, Oxford, New York: Oxford University Press, 1–39.
- Thieme, Nina (2013): *Kategorisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur theoretischen und empirischen Erklärung eines Schlüsselbegriffs professionellen Handelns*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.